Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1932 | Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 13735.) Anordnung, betr. Ausnahmen von dem Verbote von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel. Vom 13. April 1932.

In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 4 der Anordnung, betr. das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel, vom 31. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 225, MBliV. S. 1125) ermächtige ich die Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin den Polizeipräsidenten, in der Zeit vom 17. April 1932 bis auf weiteres auch für politische Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel auf spätestens 24 Stunden vorher gestellte schriftliche Anträge Ausnahmen zuzulassen, sofern der friedliche und ungestörte Ablauf der Veranstaltung gewährleistet erscheint und sonstige Bedenken gegen die Abhaltung der Veranstaltung nicht bestehen. Mehrere gleichzeitige Veranstaltungen verschiedener Organisationen am gleichen Orte sind nur zu gestatten, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die Veranstaltungen sich räumlich in keiner Weise berühren.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nummer 7 S. 55 ff. des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung ist die vom Preußischen Staatsministerium erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die höheren Gewerbeaufsichtsbeamten vom 14. März 1932 und die vom Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassene Anweisung vom gleichen Tage veröffentlicht worden. Die Vorschriften treten am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1932.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 12 vom 24. März 1932 — S. 66 — ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 22. März 1932, betreffend Änderung der Entlastungsverfügung vom 1. März 1928 — JMBl. S. 140 —, verkündet worden, die am 25. März 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. April 1932.

Preußisches Justizministerium.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. April 1932.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1932
   über die Genehmigung des 42. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 11 S. 37, ausgegeben am 12. März 1932;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1932
   über die Genehmigung des 43. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 11 S. 38, ausgegeben am 12. März 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1932
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 13 S. 86, ausgegeben am 26. März 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. März 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hümmling für den Neubau einer Landstraße von Esterwegen zur Landstraße Börgerwald-Breddenberg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 11 S. 33, ausgegeben am 12. März 1932;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. März 1932
   über die Genehmigung eines Satzungsnachtrags der Zentral-Landschaftsbank für die Preußischen Staaten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 14 S. 106, ausgegeben am 2. April 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.